

**Gebührensatzung**  
**für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen**  
**der Gemeinde Geltendorf**

Satzung in der Fassung vom	08. Januar 1996
Gemeinderatsbeschluss vom	04. Januar 1996
Bekanntmachung am	10. Januar 1996
Satzung ausgelegt von	22. Januar 1996 bis 26. Februar 1996

<u>1. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom	15. November 2001, in Kraft seit 01.01.2002
<u>2. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom	16. Oktober 2003, in Kraft seit 30.10.2003
<u>3. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom	20. Oktober 2005, in Kraft seit 01.11.2005
<u>4. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom	10. Juli 2008, in Kraft seit 01.08.2008

# Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Nutzungsgebühren
§ 3	Leichenhausbenutzungsgebühren
§ 4	Verwaltungsgebühren
§ 5	Sonstige Gebühren
§ 6	Zuwerhandlungen
§ 7	Inkrafttreten

# **Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Geltendorf erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt
  - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlasst hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, daß ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- (4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 2**

### **Nutzungsgebühren**

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben.

Die Nutzungsgebühr beträgt bei einer Ruhezeit von

	10 Jahren	20 Jahren
a) bei einem Einzelgrab	155,00 €	310,00 €
b) bei einem Familiengrab	280,00 €	560,00 €
c) bei einem Kindergrab	155,00 €	
d) bei einem Urnengrab	70,00 €	

- (2) Mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr erwirbt der Nutzungsberechtigte ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit.
- (3) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechts an einem Familiengrab (vgl. § 19 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen) errechnet sich die Nutzungsgebühr durch eine Erhöhung der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.
- (4) Die Verlängerungsgebühr beläuft sich auf den Bruchteil der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr, der dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zu der Dauer des Nutzungsrechts (Abs. 2) entspricht; die Verlängerungsgebühr ist mindestens jeweils für einen Zeitraum von zehn Jahren zu entrichten.

## § 3

### Leichenhausbenützungsgebühren

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt für den ersten Tag 38,40 € für jeden weiteren angefangenen Tag 12,80 € In dieser Gebühr sind die Reinigungskosten und die Beleuchtungskosten enthalten.

## § 4

### Verwaltungsgebühren

Für folgende Amtshandlungen wird eine Gebühr erhoben:

- |    |  |                     |
|----|--|---------------------|
| 1. | Zulassung der Bestattung außerhalb des Gemeindegebiets verstorbener Personen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen - BestS -) | 15,40 €             |
| 2. | Zustimmung zur Umbettung (§ 11 Abs. 1 BestS)   | 15,40 €             |
| 3. | Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Entfernung von Grabmälern (§ 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, 5 BestS)  | 10,30 € bis 51,20 € |
| 4. | Ausstellung einer Graburkunde (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BestS)   | 10,30 €             |
| 5. | Umschreibung einer Graburkunde (§ 18 Abs. 7 BestS)   | 5,20 €              |

## § 5

### Sonstige Gebühren

1. Für sonstige Dienstleistungen des Friedhofspersonals, die in dieser Satzung nicht bewertet sind (z.B. Ankleiden, Einsargen und Aufbewahren von Leichen, Mithilfe bei Leichenöffnungen, Umbettungen und Ausgrabungen, Tätigkeit der Sargträger, Dienstleistungen während der Beisetzung) werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 22 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde (Art, Zeit und Maß der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen) zu bemessen, wobei die in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.
2. Soweit solche Dienstleistungen durch von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen erbracht werden, rechnen diese Unternehmen unmittelbar mit dem Zahlungspflichtigen ab.

## § 6

### Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 und 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§§ 405 bis 407 AO), wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltendorf, den 08. Januar 1996

gez. Reiser

Reiser  
1. Bürgermeister

---

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Gebührensatzung für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen wird bestätigt.

Geltendorf, den 02. Januar 2002

gez. Bergmoser

Bergmoser  
1. Bürgermeister

